

Besonderes Schuldrecht

Brox / Walker

45. Auflage 2021
ISBN 978-3-406-75879-9
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Der Grund für den weitgehenden Ausschluss des § 447 Abs. 1 liegt darin, dass nach der Verkehrsauflistung der Verbraucher auch beim Versandungskauf davon ausgehen kann, den Kaufpreis nur dann bezahlen zu müssen, wenn die Ware bei ihm eingetroffen ist. Zudem ist der Verkäufer eher als der Käufer in der Lage, die Versendung zu steuern und das Beförderungsrisiko zu versichern. Im Übrigen schließt der Verkäufer den Vertrag mit dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonstigen zur Versendung bestimmten Person, so dass ihm wegen der Beschädigung der Sache beim Transport vertragliche Ersatzansprüche zustehen können.

e) **Beschränkung des Leistungsverweigerungsrechts des Unternehmers wegen Unverhältnismäßigkeit.** Das Recht des Verkäufers aus § 439 Abs. 4, die einzige mögliche Art der Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten (absolute Unverhältnismäßigkeit) zu verweigern, wird beim Verbrauchsgüterkauf für den Unternehmer durch § 475 Abs. 4 S. 1 weitgehend ausgeschlossen. Das ist durch die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie vorgegeben (siehe schon → § 4 Rn. 45).¹⁹ Nur in dem besonderen Fall, in dem die einzige mögliche Art der Nacherfüllung aufgrund von Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (§ 439 Abs. 2) oder aufgrund der Aus- und Einbaukosten (§ 439 Abs. 3) zu unverhältnismäßigen Kosten führen würde, kann der Unternehmer den Aufwendungsersatz auf einen angemessenen Betrag beschränken (§ 475 Abs. 4 S. 2). Bei der Bemessung dieses Betrags sind gem. § 475 Abs. 4 S. 3 insbesondere der Wert der Sache im mangelfreien Zustand und die Bedeutung des Mangels (zB Verwendungsbeeinträchtigung oder lediglich ästhetischer Mangel) zu berücksichtigen.²⁰

f) **Erleichterte Minderungs- und Rücktrittsmöglichkeit beim Leistungsverweigerungsrecht des Unternehmers wegen Unverhältnismäßigkeit.** Wenn der Verkäufer von seinem beschränkten Leistungsverweigerungsrecht nach § 475 Abs. 4 S. 2 Gebrauch macht, bedeutet das für den Käufer, dass er einen Teil der Kosten selbst tragen muss. Zum Ausgleich für diese Unannehmlichkeit braucht er dann, wenn er wegen der Belastung mit einem Teil der Kosten lieber mindern oder vom Vertrag zurücktreten will, nach §§ 475 Abs. 5, 440 Abs. 1 vorher keine Frist zur Nacherfüllung zu setzen.

g) **Vorschussanspruch des Verbrauchers.** Für den Fall, dass der Verbraucher einen Anspruch nach § 439 Abs. 2, 3 auf Ersatz von

19 Zur Begründung BT-Drs. 18/8486, 43.

20 Näher dazu BT-Drs. 18/8486, 44f. Kritisch zu § 475 Abs. 4 Georg NJW 2018, 199.

den dort genannten Aufwendungen im Rahmen einer Nacherfüllung hat, kann er gem. § 475 Abs. 6 vom Unternehmer einen Vorschuss verlangen. Der Anspruch besteht bereits vor Durchführung von Nacherfüllungsmaßnahmen, auch wenn noch gar nicht feststeht, ob der vom Käufer behauptete Mangel überhaupt vorliegt. Er soll den Verbraucher davor schützen, mit diesen vom Verkäufer zu tragenden Kosten in Vorlage treten zu müssen.²¹ Der BGH²² hatte einen solchen Vorschussanspruch schon vor Inkrafttreten des § 475 Abs. 6 am 1.1.2018 aufgrund einer entsprechenden Auslegung des § 439 Abs. 2 anerkannt; ohne einen Vorschussanspruch könnte der Verbraucher wegen der zunächst von ihm vorzulegenden Transportkosten von der Geltendmachung seiner Rechte abgehalten werden.

Stellt sich nach dem Transport zum Nacherfüllungsort aufgrund einer Untersuchung der Kaufsache heraus, dass diese gar keinen relevanten Mangel hat, lagen die Voraussetzungen für einen Kostenerstattungsanspruch nach § 439 Abs. 2 und für eine Vorschusspflicht nach § 475 Abs. 6 nicht vor. Der Verkäufer hat den Vorschuss dann ohne Rechtsgrund geleistet und kann nach § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Fall Rückzahlung verlangen.²³

5. Vertragliche Einschränkung der Mängelrechte

- 8 Der Unternehmer kann sich auf eine Vereinbarung, die bestimmte Rechte des Verbrauchers bei Mängeln der Kaufsache einschränkt, gem. § 476 Abs. 1 nicht berufen, wenn sie vor der Mitteilung eines Mangels an den Unternehmer getroffen wurde. Das gilt auch dann, wenn eine solche Vereinbarung nicht schon gem. §§ 307 ff. (Inhaltskontrolle bei AGB) unzulässig ist.

Darin liegt eine Einschränkung der Vertragsfreiheit im Interesse des Verbrauchers. Sie war durch die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie vorgegeben. Wegen der Beschränkung auf Vereinbarungen vor Mitteilung des Mangels werden nachträglich abgeschlossene Vergleiche zwischen Verbraucher und Unternehmer nicht ausgeschlossen.

Dagegen modifiziert § 476 nicht die Voraussetzungen der Mängelrechte. Wenn der Verbraucher also mindern, zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen will, muss er dem Unter-

21 BT-Drs. 18/8486, 45.

22 So BGH NJW 2017, 2758 Rn. 29 ff. mAnm *Wendehorst*; mAnm *Riehm* JuS 2018, 291 und *Jaensch* JM 2018, 60.

23 *Wendehorst* NJW 2017, 2762.

nehmer grundsätzlich vorher eine Frist zur Nacherfüllung setzen (§§ 281 Abs. 1 S. 1, 323 Abs. 1, 441).²⁴

§ 476 Abs. 1 erfasst abweichende Vereinbarungen, die den Anspruch des Käufers auf Nachbesserung (§§ 437 Nr. 1, 439) sowie sein Rücktritts- und sein Minderungsrecht (§§ 437 Nr. 2, 440, 441) betreffen. Der vertragliche Ausschluss oder die Beschränkung des Schadensersatzanspruches (§§ 437 Nr. 3, 440, 280 ff.) ist dagegen – so weit er nicht in unzulässigen AGB (vgl. §§ 307–309) vereinbart wird – zulässig (§ 476 Abs. 3).

Ein Gesetzentwurf der Bundesregierung aus dem Dezember 2020 sieht eine Ergänzung von § 476 Abs. 1 vor. Danach sollen beim Kauf gebrauchter Sachen die Parteien die Möglichkeit erhalten, eine Gewährleistungspflicht zu vereinbaren, die ein Jahr seit der Ablieferung der Sache nicht unterschreiten darf. Auf diese Weise soll der Verkäufer gebrauchter Sachen seine Mängelhaftung gegenüber dem Verbraucher zeitlich begrenzen können.

Gemäß § 476 Abs. 1 S. 2 kann das Verbot eines im Voraus vereinbarten Haftungsausschlusses auch nicht durch andere Gestaltungsformen umgangen werden. Dabei geht es insbesondere um zwei Fälle. Beim **Agenturgeschäft** verkauft der Kraftfahrzeughändler (Unternehmer) ein in Zahlung genommenes Kraftfahrzeug als Vertreter des Vorbesitzers (Verbraucher). Darin wird nur dann ein unzulässiges Umgehungsgeschäft zur Ausschaltung der §§ 474 ff. gesehen, wenn der Händler bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise als der Verkäufer anzusehen ist, weil er das wirtschaftliche Risiko des Kaufs (erzielbarer Kaufpreis) zu tragen hat.²⁵ Der Händler muss sich dann so behandeln lassen, als hätte er den Vertrag selbst geschlossen.²⁶ Entsprechendes gilt bei anderen Vertragsgestaltungen, durch die ein Eigengeschäft des Unternehmers verschleiert und damit die Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf umgangen werden sollen.²⁷ Ob von dem Umgehungsverbot auch eine Haftungsbegrenzung durch **negative Beschaffenheitsvereinbarung** (→ § 4 Rn. 11) erfasst wird, ist fraglich.²⁸ Das ist zu verneinen, wenn die Vereinbarung ernst gemeint und dem Käufer erkennbar ist, worauf er sich einlässt. Die Beschaffenheitsvereinbarung ist dem Haftungsausschluss vorgelagert. Sie weicht auch bei der Vereinbarung negativer Beschaffenheitsmerkmale nicht von den §§ 433 ff. ab, sondern ist in § 434 Abs. 1 S. 1 vorgesehen. Auch an einen Verbraucher kann deshalb bei entsprechender Vereinbarung ein fast neuer Pkw „mit (unüblichen) Gebrauchsspuren“ verkauft werden, ohne dass ein Sachmangel vorliegt.

24 BGH ZIP 2011, 1571 (1574).

25 BGH NJW 2005, 1039.

26 BGH NJW 2005, 1039; 2007, 759 (760).

27 BGH NJW 2007, 759 (760).

28 Offen gelassen von BGH NJW 2008, 1517 (1518).

- 10 Die Verjährung (§ 438) der Mängelrechte des Käufers (§ 437) kann beim Verbrauchsgüterkauf durch Rechtsgeschäft nur dann uneingeschränkt erleichtert werden, wenn die Vereinbarung nach Mitteilung des Mangels an den Unternehmer getroffen wird. Eine vorher getroffene Vereinbarung ist nach dem Gesetzeswortlaut des § 476 Abs. 2 unzulässig, wenn dadurch die Verjährungsfrist von zwei Jahren bei neuen Sachen oder von einem Jahr bei gebrauchten Sachen unterschritten wird.

Selbst eine danach mögliche Verkürzung der Verjährung auf ein Jahr bei gebrauchten Sachen verstößt nach einer Entscheidung des EuGH²⁹ gegen die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, die für Mängelan sprüche keine kürzere Verjährungsfrist als zwei Jahre ab Lieferung zulässt.

Das betrifft nicht nur die ausdrückliche Verkürzung der Verjährungsfrist, sondern auch eine solche, die etwa durch Vorverlegung des Verjährungsbeginns erreicht wird.

In § 476 Abs. 2 soll nach einem Gesetzentwurf der Bundesregierung aus dem Dezember 2020 der letzte Halbsatz zu Verjährungsvereinbarungen beim Kauf gebrauchter Sachen gestrichen werden. Diese Regelung ist nicht mehr erforderlich, wenn in Abs. 1 beim Kauf gebrauchter Sachen die Vereinbarung von Gewährleistungsfristen ermöglicht wird (→ Rn. 9).

6. Vermutung der Mängelhaftigkeit bei Gefahrübergang

- 11 Wenn der Käufer Mängelrechte (§§ 437ff.) geltend macht, muss er grundsätzlich deren Voraussetzungen beweisen. Dazu gehört das Bestehen eines Sachmangels, der schon „bei Gefahrübergang“ (§ 434 Abs. 1 S. 1) vorlag und nicht erst nachher (etwa durch übermäßigen Gebrauch) eingetreten ist. Ein solcher Beweis wird einem Käufer, der den Mangel erst nach Gefahrübergang entdeckt, häufig nicht möglich sein. Hier hilft dem Käufer beim Verbrauchsgüterkauf § 477.
- 12 a) **Beweislastumkehr hinsichtlich des maßgeblichen Zeitpunkts für den Mangel.** § 477 regelt hinsichtlich des Zeitpunkts, zu dem der Mangel vorgelegen haben muss, für den Verbrauchsgüterkauf eine **Beweislastumkehr zugunsten des Käufers**. Wenn sich der Sach-

²⁹ EuGH JZ 2018, 298 Rn. 38 ff. mAnm Kulke EWiR 2018, 397 und MDR 2018, 1025; dazu Leenen JZ 2018, 284, der eine richtlinienkonforme Rechtsfortbildung in dem Sinne vorschlägt, dass beim Verbrauchsgüterkauf über gebrauchte Sachen Klauseln über die Verkürzung der Verjährungsfrist unwirksam sind.

mangel innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang zeigt, wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war (**Fall b)**, selbst wenn auch die Möglichkeit besteht, dass der Mangel erst nachträglich durch den Käufer verursacht wurde.³⁰ Dagegen erstreckt sich die Beweislastumkehr nicht auf die Voraussetzung, dass überhaupt ein Sachmangel vorliegt.³¹

§ 477 beruht auf den Vorgaben der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie 1999/44/EG. Diese wird zum 1.1.2022 aufgehoben und durch die Richtlinie (EU) 2019/771 über vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs (→ § 7 Rn 58aff.) ersetzt. Darin ist vorgesehen, dass die derzeitige Frist von sechs Monaten nach dem Gefahrübergang ab 1.1.2022 auf ein Jahr verlängert wird. Die Regelung über die Beweislastumkehr trägt der Erfahrung Rechnung, dass in der Regel der Unternehmer hinsichtlich der Mangelfreiheit bei Gefahrübergang die besseren Beweismöglichkeiten hat als der Verbraucher. Wenn der Verbraucher die Kaufsache durch einen Dritten hat einbauen lassen, besteht zwar die Möglichkeit, dass dieser den Sachmangel verursacht hat. Das ändert aber nichts an den Beweisschwierigkeiten des Verbrauchers. Deshalb ist § 477 auch in diesem Fall anwendbar.³²

Die in § 477 vorgesehene Beweislastumkehr findet bei allen Ansprüchen zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer Anwendung, bei denen es im Zusammenhang mit Mängelrechten des Verbrauchers darauf ankommt, ob die verkaufte Sache bei Gefahrübergang mangelhaft war. Das gilt auch dann, wenn die Mängelhaftigkeit bei Gefahrübergang nur Vorfrage für einen anderen Anspruch ist. Wenn etwa der Verbraucher, der dem Verkäufer entgegen § 439 Abs. 2 (→ § 4 Rn. 41) die Nachbesserungskosten erstattet hat, diese Kosten wegen ungerechtfertigter Bereicherung zurück verlangt, kann er sich im Zusammenhang mit der Rechtsgrundlosigkeit seiner Leistung auf § 477 berufen.³³

b) Reichweite der Vermutung. Die Reichweite der Vermutung 13 war lange umstritten. Nach der früheren Rechtsprechung des BGH³⁴ bezieht sie sich nur darauf, dass der später entdeckte konkrete Mangel (zB gelockerter Zahnriemen, der zu einem Motorschaden bei einem Kraftfahrzeug führt), bereits bei Gefahrübergang vorlag. Wenn der Verkäufer diese Vermutung widerlegen kann (zB durch den Nachweis, dass der feste Sitz des Zahnriemens bei Gefahrübergang geprüft wurde), müsse der Käufer nachweisen, dass dieser erst nach Gefahrübergang entstandene Mangel auf einem anderen, latenten

³⁰ BGH NJW 2007, 2621 (2622) (defekte Zylinderkopfdichtung, die auch nach Gefahrübergang durch Überhitzung des Motors durch zu geringen Kühlmittelstand oder Überbeanspruchung verursacht worden sein kann); dazu Gsell JZ 2008, 29.

³¹ BGH NJW 2007, 2621 (2622); 2006, 434 (436); 2005, 3490 (3491f.); 2004, 2299; kritisch dazu Roth ZIP 2004, 2025.

³² BGH NJW 2005, 283.

³³ BGH NJW 2009, 580; dazu Fischinger NJW 2009, 563.

³⁴ BGH NJW 2014, 1086 mAnn Schwab JuS 2015, 71.

Mangel beruhe, der schon bei Gefahrübergang vorgelegen habe (zB Materialfehler des Zahnriemens, der im Laufe der Zeit zu dessen Lockerung führte).

Nach der inzwischen herrschenden Gegenansicht³⁵ erstreckt sich die Vermutung des § 477 bei einem innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang aufgetretenen Mangel auch darauf, dass die Ursache für diesen Mangel schon bei Gefahrübergang vorgelegen habe. Für diese Ansicht spricht der mit § 477 bezweckte Schutz des Verbrauchers. Dieser soll durch § 477 gerade davor bewahrt werden, den ihm meist gar nicht möglichen Nachweis zu führen, dass ein später aufgetretener Mangel schon bei Gefahrübergang angelegt war.

Die letztgenannte Ansicht wird durch eine Entscheidung des EuGH vom 4.6.2015 zu Art. 5 Abs. 3 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie bestätigt.³⁶ Dieser Entscheidung lag ein Fall zugrunde, in dem ein gekaufter Gebrauchtwagen vier Monate nach Gefahrübergang bei einer Fahrt Feuer fing und dadurch zerstört wurde. Die Ursache für das Feuer konnte nicht mehr geklärt werden, weil das Fahrzeug verschrottet wurde. Nach der Entscheidung des EuGH muss bei einem Mangel, der innerhalb von sechs Monaten nach Lieferung der Kaufsache offenbar geworden ist, der Verbraucher als Käufer weder die Ursache des Mangels noch den Umstand beweisen, dass der Mangel dem Verkäufer zuzurechnen ist. Vielmehr ist zu vermuten, dass der Mangel „zumindest im Ansatz“ bereits bei Gefahrübergang vorlag, auch wenn er sich erst nachher herausgestellt hat. Folglich muss der Verkäufer die Vermutung des § 477 durch den Nachweis widerlegen, dass der Grund für den Mangel in einem Umstand liegt, der erst nach Gefahrübergang eingetreten ist.³⁷ Dieser Nachweis wird dem Verkäufer vermutlich selten gelingen. Der BGH hat seine Rechtersprechung zur Reichweite der Vermutung des § 477 inzwischen durch eine richtlinienkonforme Auslegung dieser Vorschrift derjenigen des EuGH angepasst.³⁸

³⁵ Looschelders SchuldR BT § 14 Rn. 22; Lorenz NJW 2014, 2319 (2322); Medicus/Lorenz SchuldR BT § 11 Rn. 25 f.

³⁶ EuGH NJW 2015, 2237 (2241) mAnm Hübner und mAnm Gutzeit JuS 2016, 459; dazu auch Sagan/Scholl JZ 2016, 501.

³⁷ Siehe nochmals EuGH NJW 2015, 2237, insbes. Ls. 4 und Rn. 72 ff.

³⁸ BGH NJW 2017, 1093 Rn. 28 ff. mAnm Gsell JZ 2017, 576; Anm. Sagan/Scholl EWiR 2017, 47; Anm. Gutzeit JuS 2017, 357; BGH NJW 2020, 2879 Rn. 54; NJW 2021, 151 Rn. 27; vorher schon Hübner NJW 2015, 2241; MüKoBGB/Lorenz § 476 Rn. 4 f.; Palandt/Weidenkaff BGB § 477 Rn. 8.

c) **Widerlegung der Vermutung.** Der Verkäufer kann die Vermutung des § 477 nur dadurch **widerlegen**, dass er etwa durch ein Sachverständigengutachten nachweist, dass der konkrete Mangel (zB gelöckerter Zahnriemen bei einem Kfz-Motor oder akute Verletzung eines Pferdes) erst nach Gefahrübergang eingetreten ist und dass auch der Grund oder Ursprung des Mangels in einem Handeln oder Unterlassen nach Gefahrübergang liegt.³⁹ Gelingt ihm dieser Nachweis nicht, kann der Verbraucher seine Sachmängelrechte geltend machen.

d) **Vereinbarkeit der Vermutung mit der Art der Sache und des Mangels.** Allerdings greift die Vermutung des § 477 nach dessen letztem Halbsatz nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.

Die **Art der Sache** steht der Vermutung bei solchen Sachen entgegen, die auf Verbrauch und Verschleiß angelegt sind (Lebensmittel, Saisonpflanzen, Autoreifen). Dagegen reicht es für einen Ausschluss der Vermutung nicht, dass es sich um eine gebrauchte Sache handelt.⁴⁰ Auch wenn Gegenstand eines Kaufes ein Tier ist, greift grundsätzlich die Vermutung des § 477 ein.⁴¹

Mit der **Art des Mangels** ist die Vermutung etwa bei solchen Tierkrankheiten nicht vereinbar, bei denen der Zeitraum zwischen Infektion und Ausbruch oft ungewiss ist.⁴² Gleichermaßen gilt für solche Mängel, die (wie zB ein deutlich sichtbarer Kratzer auf der Oberfläche der Kaufsache) auf den ersten Blick erkennbar sind; denn solche Mängel werden vom Käufer im Zweifel schon bei Gefahrübergang gerügt, so dass eine spätere Beanstandung auch für ein späteres Auftreten spricht.⁴³ Dagegen wird die Vermutung nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass es sich um einen Mangel handelt, der typischerweise jederzeit auftreten kann⁴⁴ oder der bei Gefahrübergang für beide Vertragsparteien äußerlich nicht erkennbar ist.⁴⁵

7. Formelle Voraussetzungen für Garantieerklärungen

Die Rechte des Käufers aus § 443 im Falle einer Garantie gelten uneingeschränkt auch beim Verbrauchsgüterkauf. Zusätzlich enthält § 479 Sonderbestimmungen zugunsten des Verbrauchers im Hinblick

39 EuGH NJW 2015, 2237 (2241).

40 BGH NJW 2005, 3490 (3492).

41 BGH NJW 2006, 2250 (2251).

42 Vgl. etwa BGH NJW 2006, 2250 (2253) (auch zur Abgrenzung zu solchen Mängeln, bei denen die Vermutung des § 476 eingreift).

43 Ebenso BGH NJW 2006, 1195 (1196); 2005, 3490 (3492) (Erkennbarkeit im konkreten Fall verneint).

44 BGH NJW 2006, 1195 (1196) (Defekt eines Katalysators); 2007, 2619 (2620) (bestimmte Tierkrankheiten).

45 BGH NJW 2007, 2619 (2620).

auf die formellen Voraussetzungen für die Garantieerklärung. Diese muss einfach und verständlich abgefasst sein, einen Hinweis auf das Nebeneinander von Garantie und gesetzlichen Rechten des Verbrauchers (§§ 437 ff.) sowie die erforderlichen Angaben für die Geltendmachung der Garantierechte enthalten (§ 479 Abs. 1). Außerdem kann der Verbraucher verlangen, dass ihm die Garantieerklärung in Textform (§ 126b) zur Verfügung gestellt wird (§ 479 Abs. 2).

Durch § 479 soll der Verbraucher vor einer Irreführung durch unklare Garantiebedingungen geschützt werden. Unter dem Gesichtspunkt der Verständlichkeit wird regelmäßig eine Auffassung der Garantie in deutscher Sprache erforderlich sein. Je nach den zu erwartenden Erkenntnismöglichkeiten des Adressatenkreises kann aber auch eine einfache Erklärung in Englisch ausreichen (zB Garantie für einen PC).

- 17 Ein Verstoß gegen die Anforderungen des § 479 Abs. 1, 2 führt allerdings nicht zur Unwirksamkeit der Garantieverpflichtung (§ 479 Abs. 3); andernfalls würde sich die dem Schutz des Verbrauchers dienende Regelung zu seinem Nachteil auswirken. Der Verwender unklarer Garantieerklärungen kann nach § 2 UKlaG zB von einem Verbraucherschutzverband auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

8. Sonderregeln zum Rückgriff des Unternehmers in einer Lieferkette beim Verbrauchsgüterkauf

- 18 Die §§ 445a, 445b (→ § 4 Rn. 143 ff.) erleichtern im Fall einer Lieferkette (zB Hersteller – Großhändler – Einzelhändler) dem Verkäufer beim Verkauf neu hergestellter Sachen einen Rückgriff gegenüber seinem Lieferanten und sie gewähren dem Verkäufer einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die er im Rahmen der Nacherfüllung gegenüber seinem Käufer tragen muss.

Durch Gesetz vom 28.4.2017⁴⁶ wurden diese bis dahin nur beim Verbrauchsgüterkauf bestehenden Rechte des Verkäufers in einer Lieferkette in §§ 445a, 445b mit Wirkung zum 1.1.2018 auf alle Kaufverträge ausgedehnt, also auch auf solche Fälle, in denen es sich bei dem letzten Kaufvertrag in der Lieferkette nicht um einen Verbrauchsgüterkauf, sondern um einen Kaufvertrag zwischen zwei Unternehmen handelt (→ § 4 Rn. 143 ff.). Für den Fall, dass es sich bei dem letzten Vertrag in einer Lieferkette um einen Verbrauchsgüterkauf handelt, enthält der ebenfalls zum 1.1.2018 neu gefasste § 478 folgende Son-

46 BGBl. I 969.